

Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBL. S. 291) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 9 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 279), hat der Rat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines:

- 1) Die Stadt Bad Harzburg ist für ihre Stadtteile Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke, Eckertal und teilweise Göttingerode als Kurort staatlich anerkannt. Das staatlich anerkannte Gebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Stadt Bad Harzburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages beschränkt sich auf das staatlich anerkannte Gebiet.
- 2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Fremdenverkehrswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. bis zu 23,90 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 2. zu 0 % durch Gebühren
 3. zu 0 % durch sonstige Entgelte
- 3) Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Harzburg einen Pflichtteil in Höhe von 25 % und einen freiwilligen Anteil in Höhe von 51,10 % des Gesamtaufwands.

§ 2 Beitragspflichtige:

- 1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in den anerkannten Stadtteilen der Stadt Bad Harzburg unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf solche Personen und Unternehmen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, die in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz haben oder, ohne in dem anerkannten Gebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind. Die entsprechenden Branchen ergeben sich aus der Branchenliste, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2).
- 2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betrieblichen Bedarf herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 – 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

§ 3 Beitragsmaßstab:

- 1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Harzburg nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- 2) Der Vorteil richtet sich nach dem Umsatz ohne Umsatzsteuer bzw. den Betriebseinnahmen (nachfolgend Umsatz genannt). Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, hilfsweise des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Es gilt der Umsatz, der vom Betriebssitz im Erhebungsgebiet heraus erwirtschaftet wurde.
- 3) Abweichend von Absatz 2 ist im Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Veranlagungsjahres für die Berechnung des Beitrages der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen. Der Umsatz für den darauffolgenden Erhebungszeitraum wird geschätzt.
- 4) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht bestanden haben, der Fremdenverkehrsbeitrag auf Basis eines Zwölftel des Umsatzes nach Absatz 2 erhoben. Bei einer Saisontätigkeit wird der Fremdenverkehrsbeitrag auf der Basis des Saisonumsatzes erhoben.

§ 4 Beitragsermittlung:

- 1) Der Beitrag errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte Umsatz (§ 3) mit dem Mindestgewinnsatz, dem Vorteilssatz und dem Beitragssatz multipliziert wird.
- 2) Der Mindestgewinnsatz ergibt sich aus der Branchenliste.
- 3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt und ergibt sich aus der Branchenliste.
- 4) Der Beitragssatz beträgt 2,58 v. H.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld:

- 1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der Tätigkeit im Erhebungsgebiet.
- 3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht:

- 1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung erforderlichen Angaben (§ 3) durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B.: Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid oder Erklärungen des Steuerberaters) mitzuteilen.

- 2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Stadt Bad Harzburg an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid, Fälligkeit:

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.
- 2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Bad Harzburg die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Auskünfte zur Berechnung des Beitrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung des Beitrages nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Nieders. Datenschutzgesetz -NDSG-) personen- und fremdenverkehrsbeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG in der Finanzwesensoftware C.I.P-Kommunal der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg erforderlich. Zulässig ist die Speicherung folgender Daten:

Anschriften der Beitragspflichtigen, Firmenanschriften, Betriebslage, Sollstellungen, Fälligkeiten, Umsätze, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Geburtsdatum, Steuernummer sowie die Speicherung weiterer erhebungsrelevanter Daten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Harzburg, den 16. Dezember 2014

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag: Erhebungsgebiet



Anlage 2 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag: Branchenliste

Branchennummer	Branchenname	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
1.	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe		
1.01	Hotel	14	95
1.02	Klinik/Sanatorium	14	95
1.03	Pension/Gästehaus	26	95
1.04	Sonstige konzessionierte Beherbergungsbetriebe	18	95
2.	Nicht konzessionierte Beherbergungsbetriebe		
2.01	Campingplatz	20	100
2.02	Ferienwohnung	26	100
2.03	Jugendherberge & sonst. heimähnliche Unterbringung	3	100
2.04	Privatzimmer	26	100
2.05	Sonstige nicht konzessionierte Beherbergungsbetriebe	19	100
3.	Gastronomie		
3.01	Bar	24	50
3.02	Café/Teehaus	14	50
3.03	Eisdiele	20	50
3.04	Gaststätte/Kneipe	12	10
3.05	Imbiss	21	50
3.06	Restaurant	15	50
3.07	Sonstige gastronomische Betriebe	18	43
4.	Einzelhändler, Reparatur, Verbrauchermärkte		
4.01	Andenken und Souvenirs	10	95
4.02	Antiquitäten	5	50
4.03	Apotheken	10	10
4.04	Bäckerei	20	10
4.05	Baustoffhandel, Bauelemente	10	5
4.06	Bestell- und Katalogshops	35	10
4.07	Blumenhandel	14	10
4.08	Brennstoffhandel, Kohlen- und Landprodukte	7	5
4.09	Briefmarken	50	10
4.10	Bücher und Zeitschriften	10	10
4.11	Büromaschinen und – einrichtungen	10	1
4.12	Dekorateur	10	1
4.13	Drogerie	9	10
4.14	EDV und Unterhaltungselektronik, Software	12	1
4.15	Eisen- und Stahlwarenhandel	13	1
4.16	Elektrowaren	13	1
4.17	Fahrradhandel	14	1
4.18	Fischhandel	15	10
4.19	Fleischerei	10	10
4.20	Fotogeschäft	21	5
4.21	Freizeit- und Sportartikel	11	10
4.22	Geschenkartikel, Schmuckhandel	10	10

Branchennummer	Branchenname	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
4.23	Getränkeeinzelhandel	9	10
4.24	Handarbeitsartikel	11	10
4.25	Haushaltswaren	13	10
4.26	Juwelier, Uhrmacher	16	10
4.27	Kiosk (auch in Tankstellen)	7	10
4.28	Konditorei	15	10
4.29	Kunstgewerbe	9	10
4.30	Lebensmitteleinzelhandel	7	10
4.31	Lederwaren	14	10
4.32	Lottoannahme, Zeitschriften, Tabak und Kaffee	8	10
4.33	Malerbedarf, Fußbodenbelag	15	5
4.34	Möbelhaus	11	5
4.35	Obst- und Gemüsehandel	12	10
4.36	Parfümerie	20	10
4.37	Sanitätswaren, Orthopädie	14	10
4.38	Schreib-, Papier- und Bürobedarf	11	5
4.39	Schuhfachhandel	14	10
4.40	Spielwaren	6	10
4.41	Teewaren	8	10
4.42	Textilien	13	10
4.43	Tierbedarf, Zoohandel	8	1
4.44	Verbrauchermarkt mit überwiegend Lebensmitteln	4	10
4.45	Verbrauchermarkt mit überwiegend Textilien	10	10
4.46	Sonstige Einzelhändler, Reparaturbetriebe und Verbrauchermärkte	13	11
5	Tankstellen, Großhandel		
5.01	Getränkegroßhandel	9	1
5.02	Großhandel mit Bauelementen	10	1
5.03	Großhandel mit Reinigungsmitteln	10	1
5.04	Tankstelle	1	10
5.05	Sonstige Tankstellen und Großhändler	8	3
6	Sport, Freizeit, Erholung		
6.01	Automatenaufsteller (Stadt)	40	10
6.02	Fitnessstudio	10	1
6.03	Kulturelle Veranstaltungen	5	50
6.04	Kuranwendungen	5	50
6.05	Minigolfplatzbesitzer	30	65
6.06	Sauna/Schwimmbad	10	50
6.07	Sonnenstudio	10	10
6.08	Spielbank	5	50
6.09	Spielhallenbesitzer	40	10
6.10	Sportschulen	30	10
6.11	Veranstalter von Pferderennen	5	65
6.12	Tennishallenbesitzer	5	10
6.13	Tennisplatzbesitzer	10	10
6.14	Sonstige Sport,- Freizeit und Erholungsdienstleister	16	30

Branchennummer	Branchenname	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
7	Vermietung, Verpachtung, Verleih, Transport		
7.01	Containerdienst	10	1
7.02	Fuhrunternehmen	25	5
7.03	Kfz-Verleih	5	10
7.04	Kremserfahrten	10	95
7.05	Öfftl. Personenverkehr	1	10
7.06	Spedition	20	1
7.07	Taxenunternehmen	25	10
7.08	Vermietung und Verpachtung von Gebäuden / Räumen an Beherbergungsbetriebe	51	96
7.09	Vermietung und Verpachtung von Gaststättenräumen	51	44
7.10	Vermietung und Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	51	8
7.11	Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	51	11
7.12	Sonstige Vermieter, Verpächter, Verleiher oder Transportbetriebe	27	26
8	Handwerk		
8.01	Dachdeckerei	22	5
8.02	Druckerei, Buchbinderei, Druckerzeugnisse	20	10
8.03	Elektrohandwerk	20	5
8.04	Fliesen- und Plattenleger	25	5
8.05	Fotograf	21	1
8.06	Friseursalon	25	10
8.07	Fußbodenbau	6	5
8.08	Gartenbau	20	5
8.09	Glaser	20	5
8.10	Hochbau (Planung, Ausführung, Vermarktung, Vermietung)	15	5
8.11	Hörgeräteakustiker	13	1
8.12	Innenausbau	6	5
8.13	Installateur Gas, Wasser & Heizung	20	5
8.14	Kälteanlagenbau	8	5
8.15	Kfz-Reparatur	20	1
8.16	Maler	25	5
8.17	Maurer	6	5
8.18	Optiker	13	10
8.19	Rollladen- und Markisenbau	7	5
8.20	Schilder- und Lichtreklame	7	5
8.21	Schlosserei/ Schlüsseldienst	25	5
8.22	Schneiderei	50	1
8.23	Schuhmacher	35	1
8.24	Steinmetz	23	5
8.25	Tiefbau	5	5
8.26	Tischlerei	23	5

Branchennummer	Branchenname	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
8.27	Zimmerei/Holz- und Bautenschutz	22	5
8.28	Sonstige Handwerker	19	5
9	Dienstleistungen		
9.01	Energieversorgung	10	5
9.02	Ferienfahrschule	35	100
9.03	Feuerwerker	10	5
9.04	Fußpflegepraxis	35	1
9.05	Gebäudereinigung	30	5
9.06	Handelsvertretung	25	2
9.07	Hausmeisterservice	35	5
9.08	Haus- und Grundstücksverwaltung	35	5
9.09	Heißmangel	27	50
9.10	Heizungsableser	35	5
9.11	Kosmetikpraxis	15	10
9.12	Krankengymnastikpraxis	30	10
9.13	Kurierdienst	10	10
9.14	Massagepraxis	30	5
9.15	Reinigung	9	1
9.16	Reisebüro/ Reisevermittlung	10	1
9.17	Schankanlagenreinigung	23	25
9.18	Serviceleistungen aller Art	35	10
9.19	Telekommunikation	10	10
9.20	Umzugsunternehmen	8	1
9.21	Wäscherei	15	15
9.22	Werbeagentur	30	5
9.23	Zimmervermittlung	30	100
9.24	Sonstige Dienstleister	23	17
10	Banken, Versicherungen Bausparkassen Immobilien und Finanzen		
10.01	Bank	6	10
10.02	Bausparkassenmitarbeiter	40	5
10.03	Makler	35	10
10.04	Versicherungsvertretung	30	5
10.05	Sonstige Finanzdienstleister	28	8
11	Freiberufler		
11.01	Allgemeinmediziner	29	1
11.02	Architekt/Statiker	30	5
11.03	Augenarztpraxis	29	1
11.04	Facharztpraxis	29	1
11.05	Heilpraktiker	29	1
11.06	Kur- oder Badearztpraxis	29	100
11.07	Notariat	29	5
11.08	Rechtsanwaltskanzlei	29	1
11.09	Steuerberaterpraxis	29	2
11.10	Steuerbevollmächtigte	29	2
11.11	Unternehmensberatung	30	2
11.12	Vermögensberatung	35	10
11.13	Zahnarztpraxis	29	1
11.14	Sonstige Freiberufler	30	10

Branchennummer	Branchenname	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
12	Sonstige Bevorteilte		
12.01	Verlag, Presse	10	1
13	Marktbeschicker		
13.01	Bäcker	10	10
13.02	Blumen	7	10
13.03	Fisch	7	10
13.04	Imbiss	10	10
13.05	Käse	7	10
13.06	Obst und Gemüse	6	10
13.07	Wurst, Schinken, Geflügel	5	10
13.08	Sonstige Marktbeschicker	7	10

Anlage 3 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag:

Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Harzburg für das Jahr 2014

I. Allgemeines:

Als staatlich anerkannter Kurort kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Fremdenverkehrsbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erheben. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt Bad Harzburg besteht. Diese vertragliche Verpflichtung ist im Fall der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH durch den Vertrag vom 18.05.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.1996, gegeben. Die Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt Bad Harzburg wahr.

II. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Der umlagefähige Aufwand für den Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich aus dem Aufwand der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH und der Stadt Bad Harzburg für Fremdenverkehrswerbung.

Für die Berechnung des Kalkulations- und Veranlagungszeitraums 2014 errechnet sich folgender umlagefähiger Aufwand aufgrund der mitgeteilten Daten der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH:

Aufwand	2013 Ist-Zahlen €
Anteilige Gehälter für Bedienstete	275.000
Prospekte, Plakate, Anzeigen Veranstaltungskalender	154.000
Messen und Gondeltouren	7.000
Kosten für Arbeitsgemeinschaften (Dehoga etc.)	0.000
Porto und Telefon	14.000
Gesamte Werbungskosten	450.000

Von den Beträgen werden als Allgemeinanteil **25 %** abgezogen, so dass sich für das Jahr 2013 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

	€
Gesamte Werbungskosten	450.000
abzüglich Pflichtanteil 25%	112.500
Umlagefähiger Aufwand	337.500

III. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2014:

Auf Basis der Umsatzzahlen 2013, die durch die Beitragspflichtigen selbst oder aufgrund einer erforderlichen Schätzung ermittelt worden sind, ergibt sich ein Gesamtumsatz in Bad Harzburg, aus dem ein fremdenverkehrsabhängiger Gewinn für das Jahr 2013 errechnet wird.

Die Division von umlagefähigem Aufwand und fremdenverkehrsabhängigem Gewinn bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, da der Gesamtbetrag der möglichen Einnahmen den umlagefähigen Aufwand der Stadt Bad Harzburg nicht übersteigen darf.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

	Berechnung für das Jahr 2014 anhand der Ist-Zahlen 2013
	€
Umlagefähiger Aufwand	337.500
geteilt durch fremdenverkehrs- abhängigen Gewinn	4.168.240,70
Maximaler Beitragssatz	8,1 %

Rückrechnung zur Feststellung des Anteils, der durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden soll:

	€
Fremdenverkehrsabhängiger Gewinn	4.168.240,70
mal tatsächlicher Beitragssatz	2,58 %
kalkulierter Fremdenverkehrsbeitrag	107.540,61
im Verhältnis zu den gesamten Werbungskosten	450.000
Anteil des Fremdenverkehrsbeitrags an den Werbungskosten	23,90 %
Gesamte Werbungskosten	450.000
abzüglich Pflichtanteil 25 %	112.500
abzüglich kalkulierter Fremdenverkehrsbeitrag	107.540,61
Verbleibender Aufwand	229.959,39
im Verhältnis zu den gesamten Werbungskosten	450.000
Freiwilliger Anteil der Stadt	51,10 %